

Eing. 31. JAN. 1974

Zl. 554 Fin.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Buchinger, Amon, Anzenberger, Baueregger,  
Dr. Bernau, Blochberger, Dipl. Ing. Berl, Cipin, Diettrich,  
Gindl, Ing. Kellner, Kienberger, Kirchmair, Laferl,  
Kurzbauer, Mantler, Dipl. Ing. Molzer, Platzer, Prokop,  
Rabl, Reischer, Reiter, Dipl. Ing. Robl, Romeder,  
Schoiber, Stangler, Steinböck, Weissenböck und Wittig

betreffend Novellierung des NÖ Hausstandsgründungs-  
gesetzes 1972.

Der NÖ Landtag hat am 18. Juli 1972 das NÖ Hausstands-  
gründungsgesetz 1972 beschlossen und damit die Förde-  
rungsmöglichkeiten gegenüber dem Hausstandsgründungs-  
gesetz aus dem Jahre 1969 wesentlich verbessert. Es  
konnte damals mit Recht von einem wirksamen Instrument  
zur Erleichterung der erstmaligen Hausstandsgründung  
gesprochen werden.

Die in der Zwischenzeit eingetretenen erheblichen  
Kreditkostenerhöhungen, verbunden mit erschwerter Mög-  
lichkeit zur Kreditbeschaffung und die Geldwertver-

dünnung, der eine enorme Preissteigerung in allen Bereichen gegenübersteht, führen dazu, daß der beabsichtigte Zweck des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1972 nicht mehr erfüllt werden kann, wenn nicht eine Anpassung der Förderungsbedingungen vorgenommen wird.

Den geänderten Erfordernissen entsprechend, müßte diese Anpassung in der Form erfolgen, daß die Wertgrenze gemäß § 2 des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1972, LGB1.8320-0, von S 30.000,-- auf S 50.000,-- und der Zinssatz von 4 % auf 5 % erhöht werden. Außerdem müßte die Einkommensgrenze gemäß § 3 Z.4 von S 80.000,-- auf S 120.000,-- angehoben werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1972 geändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.